



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 8. September 2017

Nummer 38

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>265</b>	155	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	265
154 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	265	156	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	266

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 154 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bezirksregierung Münster Münster, den 24. August 2017  
Dezernat 34

#### 34.02.02.02-A 6/2017

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 24. August 2017 Herrn Georg Oenning mit Wirkung vom 01.10.2017 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld V bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

#### 34.02.02.02-A 7/2017

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 24. August 2017 Herrn Dirk Fels mit Wirkung vom 01.10.2017 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld X bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

#### 34.02.02.02-A 8/2017

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 24. August 2017 Herrn Johannes Georg Oenning mit Wirkung vom 01.09.2017 zum bevollmächtigten Bezirksschornstein-

feger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXVIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag  
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 265

### 155 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
500-53.0040/17/9947475-0001/0006.V

Münster, den 29.08.2017  
Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster

Die Firma Armacell GmbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von weniger als 25 Tonnen Kautschuk je Stunde auf dem Grundstück Robert-Bosch-Straße 10 in 48153 Münster (Gemarkung Münster, Flur 186 Flurstück 331) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind folgende Änderungen:

- Stilllegung und Demontage einer Produktionslinie zur Herstellung von vulkanisierten Platten
- Errichtung und den Betrieb der neuen Produktionsanlage zur Herstellung von vulkanisierten Produkten in der bestehenden Halle an gleicher Stelle

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestim-

mungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen Einfluss auf die Immissionssituation hat. Es werden keine neuen Stoffe gehandhabt und keine neuen Produktionsverfahren verwendet.

Die beim Produktionsprozess entstehenden Abgase werden der bestehenden Abluftbehandlungsanlage zugeführt.

Der für den Betriebsbereich ermittelte angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten ändert sich nicht.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Dr. Gudrun Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 265-266

#### 156 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

500-53.0057/15.8655062/0003.V

48147 Münster, den 29.08.2017

Die Keller Pyro GmbH, Hullerner Str. 42-44, 59399 Olfen hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung einer Lageranlage für explosionsgefährliche Stoffe auf dem Grund-

stück in 59399 Olfen, Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 42/44/45, Flurstücke 6-9, 16/1, 35, 40, 50/6-10, 20-29, 33, 34 und 36 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind:

- Die Nutzungsänderung der Bunker 1 bis 95 und der Lagerhallen KH01, KH02, KH16 und KH17, die auch zur Lagerung und Kommissionierung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen genutzt werden sollen.
- Die Erhöhung der maximal zulässigen Lagermengen für Explosivstoffe wie folgt:
  - LG 1.1 von 391 t NEM auf 3.398 t NEM
  - LG 1.2 von 857 t NEM auf 50.360 t NEM
  - LG 1.3 von 14.844 t NEM auf 51.290 t NEM
  - LG 1.4 von 55.305 t NEM auf 63.130 t NEM.
- Die Herstellung und Delaborierung von pyrotechnischen und explosionsgefährlichen Gegenständen im handwerklichen Umfang.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Noch vor dem 16.05.2017 ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 2 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Dr. Gudrun Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 266



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster